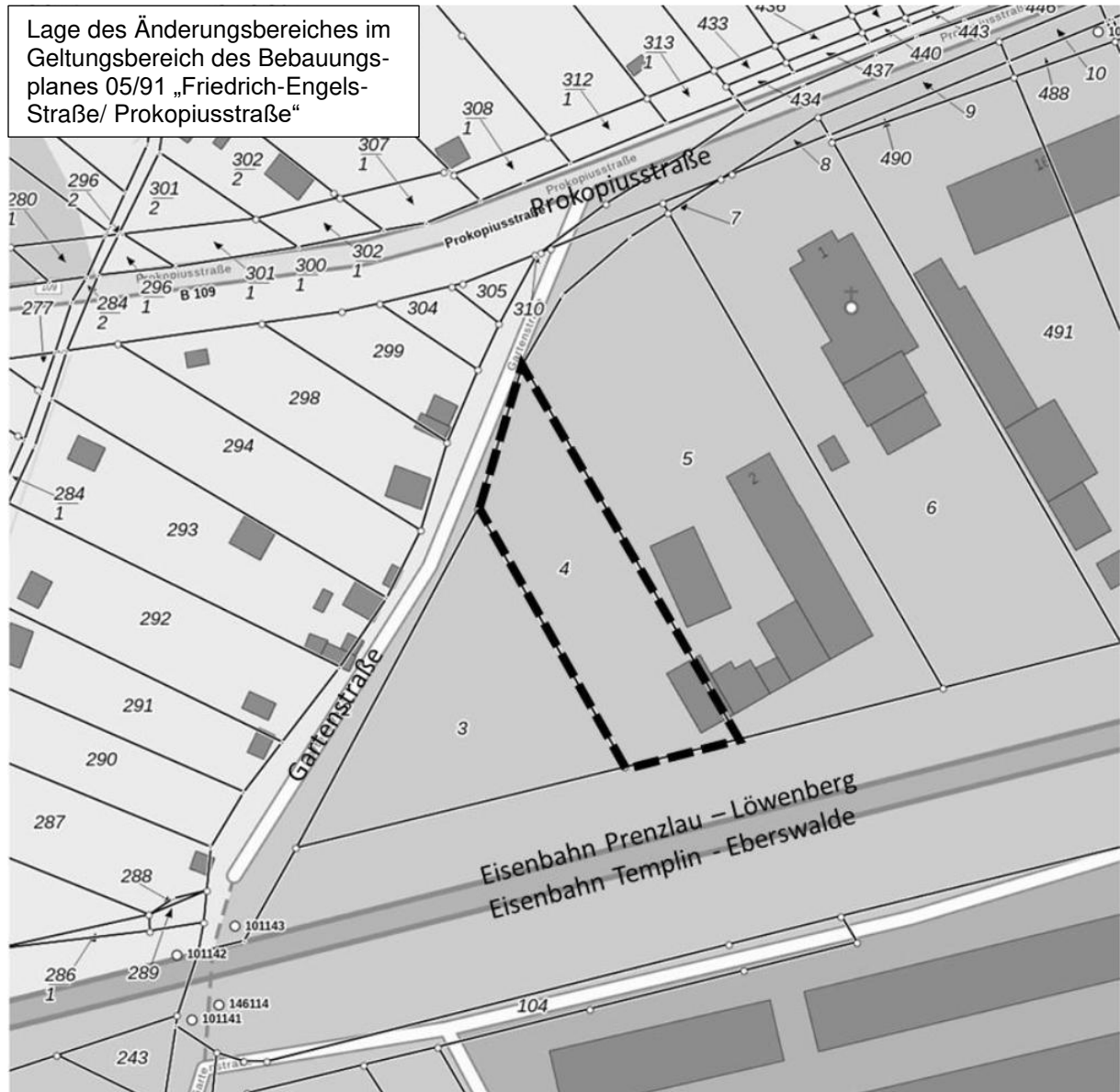


Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/91 „Friedrich-Engels-/Prokopiusstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 26. November 2025 auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/91 „Friedrich-Engels-/Prokopiusstraße“ in der Fassung von September 2025 als Satzung beschlossen.



Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Prokopiusstraße und westlich der katholischen Herz Jesu Kirche, unmittelbar an der Gartenstraße. Mit der Änderung des Bebauungsplans werden ein eingeschränktes Gewerbegebiet sowie eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Garten" festgesetzt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/91 „Friedrich-Engels-/ Prokopiusstraße“ in Kraft.

Alle Interessierten können den geänderten Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt und unter der Adresse www.templin.de unter dem Stichwort Bauleitplanung unter dem Link Geoportal einzu-sehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Templin, den 13.03.2026

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister